

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 240

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2013

Nr. 3, 21. Jahrgang

## Inhalt

Bürgerentscheid  
zum Gemeindezusammenschluss  
der Gemeinden Madlitz-Wilmersdorf  
und Briesen (Mark)  
per 31.12.2013 Seite 1

Bekanntmachung über das Recht  
auf Einsichtnahme in das  
Stimmberechtigungsverzeichnis  
für den Bürgerentscheid in der  
amtsangehörigen Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf  
am 22. September 2013 Seiten 1-2

Abstimmungsbekanntmachung  
für den Bürgerentscheid in der  
amtsangehörigen Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf  
am 22. September 2013 Seite 2

Bekanntmachung der  
Wahlbehörde über das Recht  
auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum  
Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013 Seite 3

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück über  
die Genehmigung des  
Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet Berkenbrück“ Seite 4

## Bürgerentscheid zum Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Madlitz-Wilmersdorf und Briesen (Mark) per 31.12.2013

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Madlitz-Wilmersdorf und Briesen (Mark) haben anlässlich ihrer Sitzungen am 04.06.2013 und 17.06.2013 mit den Beschlüssen 06/2013 (Madlitz-Wilmersdorf) und 17/2013 (Briesen (Mark)) einstimmig das Votum für einen Zusammenschluss beider Gemeinden abgegeben.

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf beschloss gleichzeitig, dass die öffentliche Beteiligung der Bürger der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in Form der Durchführung eines Bürgerentscheides erfolgt (Beschluss Nr. 08/2013).

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde legte mit Schreiben vom 24.06.2013, Tag und Zeit des Bürgerentscheides fest.

**Sonntag, den 22. September 2013.**

**Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Briesen, den 12.07.2013

gez. Stumm  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Stimmberechtigungsverzeichnisse für den Bürgerentscheid in der amtsangehörigen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 22. September 2013

### 1. Auslegung der Stimmberechtigtenverzeichnisse

Die Stimmberechtigtenverzeichnisse für die OT Alt-Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf zum Bürgerentscheid liegen in der Zeit vom 26.08.2013 bis 30.08.2013 während der allgemeinen Sprechzeiten des Amtes Odervorland bei der Abstimmungsbehörde im Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3 zur Einsicht nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes aus.

Jeder Bürger hat während der Auslegungsfrist das Recht, die Richtigkeit seiner im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Stimmberechtigtenverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

### 2. Anträge auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Eine stimmberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Gemeinde liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine stimmberechtigte Person, die am Stichtag (18.08.2013) nicht bei der Meldebehörde angemeldet ist, wird auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen, für den sie sich vor der Abstimmung anmeldet. Ein stimmberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Eine zuziehende stimmberechtigte Person, die sich in den Fällen der Abs. 1 bis 3 des § 15 BbgKWahlV vor Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses bei der Meldebehörde anmeldet, wird auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 07.09.2013 gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BbgKWahlV bei der Abstimmungsbehörde (Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt) zu stellen. In den Fällen des § 15 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV kann der Antrag noch bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, 18:00 Uhr gestellt werden.

### 3. Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses, Einsprüche gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis

Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses (Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 07.09.2013 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Abstimmungsbehörde (Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt) einzulegen.

### 4. Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen

Stimmberechtigte die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 25.08.2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Im Land Brandenburg wurde das Wahlrecht mit dem Gesetz vom 01.02.2012 geändert. Im § 8 BbgKWahlG sind die rechtlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung beschrieben.

Die wesentlichste Änderung ist, dass wahlberechtigt ist, wer am Wahltag/Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Briesen, den 31.07.2013

gez. Stumm  
Amtsdirektor  
Abstimmungsbehörde

## Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der amtsangehörigen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf am 22. September 2013

- Der Bürgerentscheid in der amtsangehörigen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zum Gemeindegemeinschaft mit der Gemeinde Briesen (Mark) findet **am Sonntag, 22. September 2013** statt.  
Die **Abstimmungszeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
- Die amtsangehörige Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf bildet 3 Stimmbezirke.

OT Alt Madlitz	Stimmbezirk 01
OT Falkenberg	Stimmbezirk 02
OT Wilmersdorf	Stimmbezirk 03

Die Abstimmungslokale befinden sich im

OT Alt Madlitz	Gemeindezentrum, Lindenstraße 16a, 15518 Madlitz-Wilmersdorf
----------------	--

OT Falkenberg	Kultursaal, Dorfstraße 17, 15518 Madlitz-Wilmersdorf
OT Wilmersdorf	Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10a, 15518 Madlitz-Wilmersdorf

- Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungslokal des Stimmbezirks ihr Stimmrecht ausüben, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.
- Jede stimmberechtigte Person sollte im Abstimmungslokal ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument bereithalten. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Jede stimmberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Jede stimmberechtigte Person hat beim Bürgerentscheid nur **eine Stimme**.
- Die Abstimmung erfolgt mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungslokal einen amtlichen Stimmzettel.
- Der Stimmzettel enthält eine Abstimmungsfrage.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**„Sind sie dafür, dass sich die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf durch Eingliederung in die Gemeinde Briesen (Mark), mit der Gemeinde Briesen (Mark) zusammenschließt?“**

**Ja**

**Nein**

- Die stimmberechtigte Person übt ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.
- Die Möglichkeit im Rahmen einer Briefabstimmung (Briefwahl) an dem Bürgerentscheid teilzunehmen besteht nicht. Eine Briefwahl ist bei Bürgerentscheiden unzulässig.
- Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungslokales gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.  
Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, jede Beeinflussung der stimmberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Briesen, den 16.07.2013

gez. Stumm  
Amtsdirektor  
Abstimmungsbehörde

## **Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf mit den Wahlbezirken Berkenbrück, Briesen 01, Briesen 02, Briesen 03 (OT Biegen), Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03, Sieversdorf 04, Alt Madlitz 01, Falkenberg 02, Wilmersdorf 03  
**wird in der Zeit vom 02. September 2013  
bis 06. September 2013**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr**

**Donnerstag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr**

**im Amt Odervorland 15518 Briesen (Mark)  
Bahnhofstraße 3 – Einwohnermeldeamt – Zi. Nr. 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist vor Ort möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06. September 2013 bis 12:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 63 – Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 01.09.2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06.09.2013 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen, den 31.07.2013

gez. Peter Stumm  
Wahlbehörde

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Berkenbrück“

Am 08.12.1992 erteilte die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berkenbrück“ mit Maßgaben. Die Maßgaben wurden erfüllt. Die Bekanntmachung ist auf der Planzeichnung nicht dokumentiert, aus diesem Grund wird die Genehmigung und die Erfüllung der Maßgaben hiermit nochmals bekanntgemacht (Heilung des Verfahrensfehlers).

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück am 04.06.1992 beschlossene Satzung sowie die gebilligte Begründung zum Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet Berkenbrück“ in der Gemeinde Berkenbrück, wurde mit Schreiben vom 08.12.1992 von der höheren Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung der Erfüllung der Maßgaben genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.11.1997 bestätigt.

Ziel des BP war die Schaffung von Baurecht für Gebäude / bauliche Anlagen zur gewerblichen und gemischten (Gewerbe und Wohnen) Nutzung und Konzentration dieser auf einer zusammenhängenden Fläche.

Der Geltungsbereich des BP umfasst die Flurstück ganz bzw. teilweise in der Flur 3, Gemarkung Berkenbrück (Stand 1992) : 58, 59/1, 59/2, 61 und 62 und in der Flur 5, Gemarkung Berkenbrück die Flurstücke ganz bzw. teilweise (Stand 1992) : 1, 2 und 3. Das Gebiet befindet sich an der Bahnhofstraße (Landstraße L 38), östlich des Ortes Berkenbrück und hat eine Größe von 13,73 ha. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die Erfüllung der Maßgaben wird hiermit bekannt gemacht.

Der BP tritt rückwirkend am 05.01.1998 in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

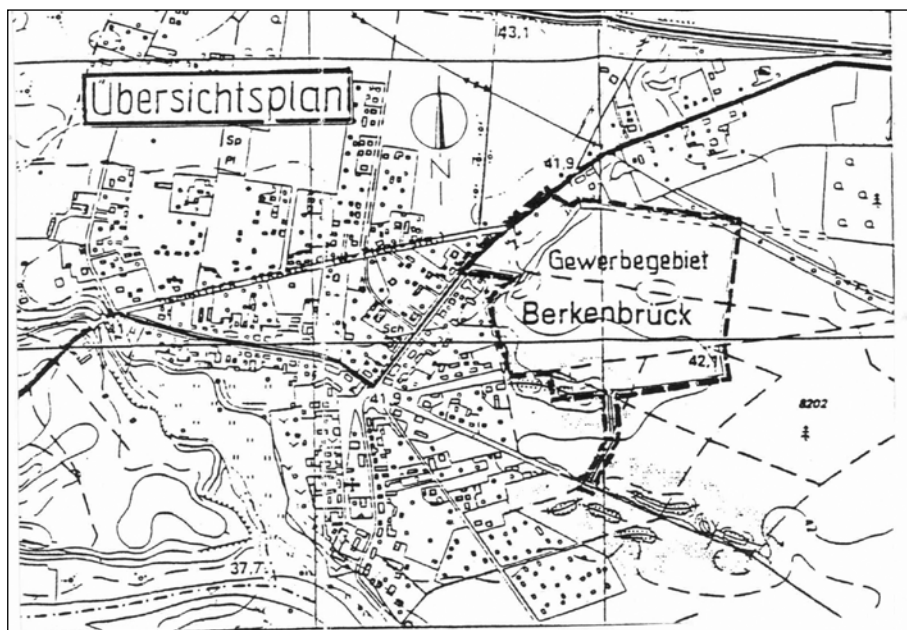
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.07.2013

gez. Stumm  
Amtsdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.